

Informationsblatt zur Umsetzung der Mitteilungsverordnung in digitaler Form für das Steuerjahr 2024

Auswirkungen der Rechtsänderung zum 26.09.2023

Was sind die rechtlichen Grundlagen?

Mitteilungsverordnung (MV) erlassen aufgrund von § 93a Abgabenordnung (AO)

Was hat sich für die Meldungen insgesamt geändert?

Mit der Verordnung zur Änderung der Mitteilungsverordnung vom 18.11.2020 in Verbindung mit dem Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 26.09.2023 wurde festgelegt, dass die Meldungen nach der Mitteilungsverordnung nur noch in digitaler Form an die Finanzbehörden zu übermitteln sind.

Erstmalig gilt dies für Meldungen für das Steuerjahr 2024.

Darüber hinaus müssen im Gegensatz zu den Vorjahren umfassendere Informationen übermittelt werden. Dies ist z.B. das Bankkonto, auf das die zu meldende Zahlung geflossen ist und der Zeitpunkt der Zahlung.

Welche Auswirkungen ergeben sich für Meldungen für das Steuerjahr 2024?

Um den meldepflichtigen Arbeitgebern eine verfahrenssichere Einrichtung der notwendigen digitalen Übertragungswege zu ermöglichen, wurde die Abgabefrist für Meldungen für das Steuerjahr 2024 bis zum **02.03.2026** verlängert.

Das Landesamt für Finanzen wird nach dem derzeitigen Entwicklungsstand die Meldungen nach der Mitteilungsverordnung für das Steuerjahr 2024 voraussichtlich in der zweiten Jahreshälfte des Kalenderjahres **2025** abgeben können. Von Nachfragen zu einem genauen Abgabezeitpunkt wird gebeten abzusehen. Über den Abgabezeitpunkt wird noch gesondert informiert.

Was bedeutet das für Sie als Steuerpflichtigen?

Dadurch können sich Auswirkungen auf den Abgabezeitpunkt Ihrer Einkommensteuererklärung ergeben, da Ihnen die hierfür notwendigen Unterlagen fehlen. Bereits laufende Bearbeitungsvorgänge bei der Steuerverwaltung können sich verzögern und in zwischenzeitlich bereits verbescheideten Vorgängen kann es zur Aufhebung des bisherigen Steuerbescheides mit anschließendem Erlass eines neuen Steuerbescheides kommen.